

# Darlehensvertrag

Zwischen

der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR („VRR AöR“) mit Sitz in Essen

- nachfolgend auch „Darlehensgeberin“ genannt -

und

dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur („ZV VRR FaIn-EB“) mit Sitz in Essen

- nachfolgend auch „Darlehensnehmerin“ genannt -

wird der nachfolgende Darlehensvertrag geschlossen:

- (1) Die Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in laufender Rechnung bis zu einem Gesamt-Darlehensbetrag in Höhe von € 20.000.000.
- (2) Der Darlehensvertrag ist unbefristet. Es kann von jeder der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Spätestens zum Ende der Kündigungsfrist ist das Darlehen in Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme zur Rückzahlung fällig. Sondertilgungen sind jeder Zeit möglich.
- (3) Das Darlehen ist mit 2 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Abrechnung der Zinsen erfolgt tagesgenau.  
  
Die Darlehenszinsen sind jeweils zum Ende eines Monats fällig.
- (4) Mit Rücksicht auf die gesellschaftsrechtliche Verbundenheit der Vertragsparteien wird auf eine Besicherung des Darlehens verzichtet.
- (5) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter dem Vorbehalt der zuständigen Gremien des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) und des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur (ZV VRR FaIn-EB).

- (6) Der Darlehensgeberin steht ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu, wenn in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Darlehensnehmerin für die Darlehensgeberin nachteilige Umstände eingetreten sind, die die Banken nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einer Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigten würden.
- (7) Änderungen oder Ergänzungen des Darlehensvertrages und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke aufweist.

Essen, den .....

.....  
Darlehensgeberin

.....  
Darlehensnehmerin